

Notfallbetreuung für Kinder

Für Schüler ist eine Notfallbetreuung möglich, wenn deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind.

Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs, der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz, und Verwaltung dienen.

Die Notfallbetreuung gilt **ausschließlich** für **Kinder von Alleinerziehenden** oder falls **beide Elternteile in diesen Berufsfeldern** tätig sind.

- Das Kind darf keine Krankheitssymptome aufweisen
- Das Kind darf nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen stehen oder gestanden haben, bzw. seit dem Kontakt mit einer infizierten Person müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Das Kind darf sich nicht in einem Risikogebiet, das durch das Robert-Koch-Institut zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist aufgehalten haben. Oder seit seiner Rückkehr aus diesem Gebiet sind mindestens 14 Tage vergangen. Die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar unter www.rki.de oder auf der Informationsseite des Kultusministeriums www.km.bayern.de

Bei Bedarf nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf: **Tel: 08233-1630** oder **Mail: verwaltung@luitpoldschule-mering.de**

Mering, 20.03.2020

gez. Andrea Fischer
Schulleitung